

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 19

14. Januar 2009

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Landkreis Stendal	
	Bekanntmachung des Landkreises Stendal über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeit (UVPG)	1
	Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2007 des Landkreises Stendal sowie die Entlastungserteilung für den Landrat	1
2.	Berufsbildende Schulen II des Landkreises Stendal	
	Anmeldefristen zum Schuljahr 2009/2010 für Bildungsgänge an den Berufsbildenden Schulen II des Landkreises Stendal, Schillerstr.4, 39576 Stendal	2
3.	Stadt Stendal - Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal, SG Steuern	
	Berichtigung: 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Stendal vom 11.09.2000	2
	Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr der Stadt Stendal für das Kalenderjahr 2009 durch öffentliche Bekanntmachung	2
	Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Staats durch öffentliche Bekanntmachung	2
	Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Vinzelberg durch öffentliche Bekanntmachung	3
	Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Wittenmoor durch öffentliche Bekanntmachung	3
	Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Volfgelde durch öffentliche Bekanntmachung	3
	Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Nahrstedt durch öffentliche Bekanntmachung	4
	Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Möringen durch öffentliche Bekanntmachung	4
	Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Insel durch öffentliche Bekanntmachung	4
	Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Buchholz durch öffentliche Bekanntmachung	5
	Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Uchtspringe durch öffentliche Bekanntmachung	5
	Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Heeren durch öffentliche Bekanntmachung	5
	Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Dahlen durch öffentliche Bekanntmachung	6
	Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Groß Schwechten durch öffentliche Bekanntmachung	6
	Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Uenglingen durch öffentliche Bekanntmachung	7
	Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Staats durch öffentliche Bekanntmachung	7
	Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Vinzelberg durch öffentliche Bekanntmachung	7
	Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Wittenmoor durch öffentliche Bekanntmachung	8
	Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Volfgelde durch öffentliche Bekanntmachung	8
	Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Nahrstedt durch öffentliche Bekanntmachung	8
	Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Möringen durch öffentliche Bekanntmachung	9
	Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Insel durch öffentliche Bekanntmachung	9
	Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Buchholz durch öffentliche Bekanntmachung	9
	Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Uchtspringe durch öffentliche Bekanntmachung	10
	Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Heeren durch öffentliche Bekanntmachung	10
	Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Dahlen durch öffentliche Bekanntmachung	10
	Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Groß Schwechten durch öffentliche Bekanntmachung	11
	Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Uenglingen durch öffentliche Bekanntmachung	11

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. d. F. d. B.v. 25.06.2005 (BGBl. Teil I Nr. 37 S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. Teil I S. 1619) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372-374), geändert durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
29.09.2008	Gemeinde Eichstedt	Verlängerung der Verrohrung des Grabens A 000 008 um 30 m	Eichstedt	4	60

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum UVPG LSA. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine n i c h t UVP - pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 120 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.d.F.d. B. v. 12.04.2006 (GVBl.LSA Nr. 15 vom 20.04.2006 S. 248) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 22. Dezember 2008

Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2007 des Landkreises Stendal sowie die Entlastungserteilung für den Landrat

Aufgrund des § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 07. November 2007 (GVBl. LSA S. 352), hat der Kreistag am 18.12.2008 Folgendes beschlossen:

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung wird die Jahresrechnung 2007 beschlossen. Dem Landrat wird für das Haushaltsjahr 2007 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2007 des Landkreises Stendal mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 15.01.2009 bis zum 26.01.2009 jeweils zu den Öffnungszeiten öffentlich in der

Kreisverwaltung Stendal
Neubau, Zimmer 159
Hospitalstraße 1 - 2
39576 Stendal

aus.

Stendal, den 07.01.2009



Jörg Hellmuth
Landrat



Öffnungszeiten: Montag Dienstag Donnerstag Freitag
08.00-12.00 Uhr 08.00-12.00 Uhr 08.00-12.00 Uhr 08.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. Januar 2009, Nr. 1

schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 350 v.H.
b) für die Grundstücke Grundsteuer B 330 v.H.
der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2009 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2009 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 17.08.2009 fällig.
Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

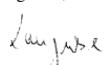
Konto der Gemeinde Volgfelde: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010029011
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Volgfelde, den 15.12.2008


Karin Längnese
Bürgermeisterin



**Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung**

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Nahrstedt durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 verlangten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 350 v.H.
b) für die Grundstücke Grundsteuer B 330 v.H.
der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2009 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2009 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 17.08.2009 fällig.
Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Nahrstedt: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010029020
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Nahrstedt, den 15.12.2008


Wilhelm Jacob

Bürgermeister



**Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung**

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Möringen durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 verlangten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 300 v.H.
b) für die Grundstücke Grundsteuer B 350 v.H.
der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2009 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2009 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 17.08.2009 fällig.
Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Möringen: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010026560
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Möringen, den 15.12.2008


Christina Jacobs

Bürgermeisterin



**Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung**

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Insel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. Januar 2009, Nr. 1

durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|--|---------------|----------|
| a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke | Grundsteuer B | 320 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | | |

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2009 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2009 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 17.08.2009 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Insel: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **3010011570**
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Insel, den 15.12.2008

Herbert Schulz
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Uchtspringe durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|--|---------------|----------|
| a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke | Grundsteuer B | 325 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | | |

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2009 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2009 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 17.08.2009 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Buchholz: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **3010011546**
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Buchholz, den 15.12.2008

Marlies Gerhold
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Uchtspringe durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|--|---------------|----------|
| a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 280 v.H. |
| b) für die Grundstücke | Grundsteuer B | 300 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | | |

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2009 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2009 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 17.08.2009 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Uchtspringe: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **301007603**
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Uchtspringe, den 15.12.2008

Siegmund Löser
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Heeren durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. Januar 2009, Nr. 1

sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 verlangten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe	Grundsteuer A	330 v.H.
b) für die Grundstücke	Grundsteuer B	330 v.H. der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2009 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2009 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 17.08.2009 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Heeren: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010029038

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Heeren, den 15.12.2008



Wolfgang Eckhardt
Bürgermeister

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Dahlen, den 15.12.2008

Rolf Glöb
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Stadt Stendal als Trägergemeinde

SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Groß Schnechten durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 verlangten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe	Grundsteuer A	260 v.H.
b) für die Grundstücke	Grundsteuer B	320 v.H. der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2009 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2009 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 17.08.2009 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Groß Schnechten: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010032209

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Groß Schnechten, den 15.12.2008

Gefhard Müller
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Stadt Stendal als Trägergemeinde

SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Dahlen durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 verlangten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe	Grundsteuer A	330 v.H.
b) für die Grundstücke	Grundsteuer B	320 v.H. der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2009 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2009 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 17.08.2009 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Dahlen: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010004604

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. Januar 2009, Nr. 1

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Vinzelberg, den 15.12.2008


Werner Stahlberg
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Wittenmoor durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wittenmoor vom 18.12.2006

für den 1. Hund	15,00 Euro
für den 2. Hund	20,00 Euro
für den 3.	20,00 Euro
und jeden weiteren Hund	

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 17.08.2009 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.
Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:
Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Wittenmoor:
Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010006704

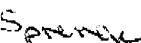
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Wittenmoor, den 15.12.2008


Kati Sprenger
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Nahrstedt durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nahrstedt vom 05.12.2006

für den 1. Hund	10,00 Euro
für den 2. Hund	15,00 Euro
für den 3.	15,00 Euro
und jeden weiteren Hund	

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 17.08.2009 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.
Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Volgfelde:
Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 301 0029011

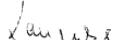
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Volgfelde, den 15.12.2008


Karin Lügner
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Nahrstedt durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nahrstedt vom 05.12.2006

für den 1. Hund	17,00 Euro
für den 2. Hund	25,00 Euro
für den 3.	33,00 Euro
und jeden weiteren Hund	

Die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.
Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. Januar 2009, Nr. 1

Konto der Gemeinde Nahrstedt:
Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 301 0029020.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Nahrstedt, den 15.12.2008


Wilhelm Jacob
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Insel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Insel vom 14.12.2006

für den 1. Hund	15,00 Euro
für den 2. Hund	25,00 Euro
für den 3.	51,00 Euro
und jeden weiteren Hund	

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 17.08.2009 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.
Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Möringen:
Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 301 0026560

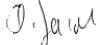
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Möringen, den 15.12.2008


Christina Jacobs
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Insel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Insel vom 14.12.2006

für den 1. Hund	15,00 Euro
für den 2. Hund	30,00 Euro
für den 3.	45,00 Euro
und jeden weiteren Hund	

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 17.08.2009 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.
Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Insel: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 301 0011570

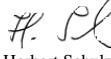
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Insel, den 15.12.2008


Herbert Schulz
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Buchholz durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Buchholz vom 12.12.2006

für den 1. Hund	25,00 Euro
für den 2. Hund	35,00 Euro
für den 3.	50,00 Euro
und jeden weiteren Hund	

Die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.
Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. Januar 2009, Nr. 1

chender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Buchholz:

Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 301 0011546

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

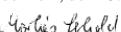
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Buchholz, den 15.12.2008



Marlies Gerhold
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Heeren durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Heeren vom 29.11.2006

für den 1. Hund	15,00 Euro
für den 2. Hund	30,00 Euro
für den 3.	46,00 Euro
und jeden weiteren Hund	

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 17.08.2009 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Uchtspringe:

Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 301 0007603.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Uchtspringe, den 15.12.2008


Siegmund Löser
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Heeren durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Heeren vom 29.11.2006

für den 1. Hund	30,00 Euro
für den 2. Hund	40,00 Euro
für den 3.	50,00 Euro
und jeden weiteren Hund	

Die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Heeren:

Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 301 0029038

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

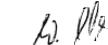
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Heeren, den 15.12.2008


Wolfgang Eckhardt
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Dahmen durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. Januar 2009, Nr. 1

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Dahlen vom 13.11.2006

für den 1. Hund	25,00 Euro
für den 2. Hund	40,00 Euro
für den 3.	51,00 Euro
und jeden weiteren Hund	

Die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Dahlen:

Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 301 0004604

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Dahlen, den 15.12.2008


Rolf Glöb
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Groß Schnechten durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Schnechten vom 20.06.2002

für den 1. Hund	31,00 Euro
für den 2. Hund	51,00 Euro
und jeden weiteren Hund	

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 17.08.2009 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Die bisher ausgegebenen Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Hundezichen ihre Gültigkeit.

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Groß Schnechten:

Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 301 0032209

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Groß Schnechten, den 15.12.2008


Gerhard Müller
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Steuerverwaltung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemeinde Uenglingen durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2008 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Uenglingen vom 28.11.2006

für den 1. Hund	15,00 Euro
für den 2. Hund	25,00 Euro
für den 3.	35,00 Euro
und jeden weiteren Hund	

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 17.08.2009 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2009 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Uenglingen:

Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 301 0011627

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

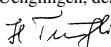
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Uenglingen, den 15.12.2008


Harriet Tüngler
Bürgermeisterin



Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31